

RS OGH 1958/11/12 5Ob335/58, 5Ob70/75

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1958

Norm

WEG 1948 §2
WEG 1948 §5
WEG 1975 §3
WEG 1975 §26 Abs2 Z9

Rechtssatz

Dem Außerstreitrichter steht eine Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 1 WEG zur Begründung des Wohnungseigentums gegeben sind, nicht zu; diese Prüfung obliegt gemäß § 5 WEG 1948 dem Grundbuchsrichter. Besteht darüber Streit, ob überhaupt Wohnungseigentum eingeräumt wurde, dann haben die beteiligten Miteigentümer den Rechtsweg zu beschreiten. Ist jedoch die Begründung des Wohnungseigentums hinsichtlich einzelner Objekte strittig, dann ist, sofern eine Vereinbarung nach § 4 WEG 1948 auch bezüglich nur eines einzigen Objektes vorliegt, die Entscheidung über die Festsetzung des Jahresfriedenszinses auf alle Wohnungen (Geschäftsräume) auszudehnen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 335/58
Entscheidungstext OGH 12.11.1958 5 Ob 335/58
Veröff: SZ 31/138
- 5 Ob 70/75
Entscheidungstext OGH 20.05.1975 5 Ob 70/75
Veröff: MietSlg 27560

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0082978

Dokumentnummer

JJR_19581112_OGH0002_0050OB00335_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at